

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 28. Februar.2023 / MD  
VL Änderung AHVG

## Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Reform. Der Handlungsbedarf ist unbestritten: Am 20. Oktober 2020 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Beeler gegen die Schweiz eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenrenten fest. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erachten wird als ausgewogen. Sie eliminiert die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen, sieht gezielte Überbrückungsleistungen vor und berücksichtigt Härtefälle.

Die FDP setzt sich für eine zielgerichtete Sozialpolitik ein, damit ein grösstmöglicher Teil der vorhandenen Mittel bei denen ankommt, die sie am dringendsten benötigen, und gleichzeitig die Kaufkraft derjenigen erhalten bleibt, die die Steuern und Abgaben zur Finanzierung der Sozialleistungen am deutlichsten spüren - das sind die Erwerbstätigen, die Jungen, der Mittelstand und die KMU.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen des Bundesrates detailliert Stellung:

- 1. Der Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil erlischt, sobald das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet, und ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern.**
- 2. Es besteht ein Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil, wenn die hinterbliebene Person für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sorgt und dafür Betreuungsgutschriften der AHV erhält.**

Heute hat eine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind hat. Das Alter des Kindes ist nicht massgebend. Ein Witwer hingegen hat nur Anspruch auf eine Witwerrente, wenn er ein Kind unter 18 Jahren hat. Eine Witwe ohne Kinder ist ebenfalls rentenberechtigt, wenn sie das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Während eine Witwe in der Regel lebenslang rentenberechtigt ist, erlischt der Rentenanspruch eines Witwers, sobald das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die FDP begrüsst diese Änderung, denn dadurch wird die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigt. In der Vergangenheit hatte der umfassendere Schutz für Frauen die finanzielle Absicherung zum Ziel, weil ihnen nicht zuzumuten war, nach dem Tod des Ehegatten eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen. Dieses Argument gilt heute nicht mehr in allen Fällen. Eine Studie von

Gabriel/Wanner<sup>1</sup> kommt zum Schluss, dass Haushalte, deren Mitglieder eine Hinterlassenenrente beziehen und im erwerbsfähigen Alter sind, sich in der gleichen oder sogar einer leicht besseren Situation befinden als Vergleichshaushalte, die nicht von einer Verwitwung betroffen sind. Die FDP begrüsst ebenfalls die vorgesehenen Ausnahmen für Personen, die für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufkommt. Im parlamentarischen Prozess wird abschliessend zu klären sein, ob die AHV die geeignete Finanzierungsquelle für solche Leistungen ist.

Nicht einverstanden ist die FDP mit dem Vorschlag, wonach auch unverheirateten Personen eine Witwen- oder Witwerrente (per Definition Hinschied des Ehepartners) ausgestellt werden soll. Es steht heute jedem/jeder frei, ob er oder sie heiraten will oder nicht. In diesem Sinne ist es ein bewusster Entscheid, auf den speziellen Schutz einer Ehe zu verzichten, wenn man nicht heiratet. Dafür hat man andere, z.B. steuerliche, Vorteile. Es ist zumutbar, dass ein Teil der zusätzlichen finanziellen Mittel, die sich für Unverheiratete aus den steuerlichen Vorteilen ergeben, für die Absicherung eines Todesfalls verwendet werden, sofern diese Absicherung gewünscht wird.

### **3. Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtigter Kinder erhalten während zwei Jahren eine Übergangsrente (Anspruchsberechtigte: verheiratete Personen sowie geschiedene Personen, die Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben)**

Die FDP begrüsst grundsätzlich diese Änderung. Eine Verwitwung ist sehr einschneidend. Nebst der Trauer sind die Betroffenen oftmals auch rasch mit materiellen Fragen konfrontiert. Bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft lebten, kommt es oft zu einem Einkommensrückgang. Es ist deshalb richtig, dass Übergangsleistungen vorgesehen werden. Aus Sicht der FDP müssen diese möglichst zielgerichtet sein. Die Dauer und die Anspruchsvoraussetzungen werden im Parlament zu diskutieren sein. Es ist zum Beispiel denkbar, dass eine Übergangsrente von einem Jahr vorgesehen wird und danach eine Bedarfsanalyse erfolgen muss, damit die Übergangsleistung weiterhin fliesst. Im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, ist die FDP der Ansicht, dass der Anspruch auf eine Rente bei Wiederheirat erlöschen soll.

### **4. Härtefälle (Anspruchsberechtigte: verheiratete Personen sowie geschiedene Personen, die Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben)**

Die FDP begrüsst, dass Bestimmungen für Härtefälle vorgesehen werden. Es ist richtig, dass zielgerichtete Unterstützungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) vorgesehen werden, sofern der Tod ein Armutsfaktor darstellt. Diese Bestimmungen für Härtefälle gelten im Falle einer Verwitwung, wenn eine Person das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr hat.

### **5. Besitzstandsgarantie**

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind, ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Die Einzelheiten bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen werden im parlamentarischen Prozess zu klären sein. Grundsätzlich spricht sich die FDP im Bereich der Sozialleistungen für bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützungen aus.

---

<sup>1</sup> Gabriel, Rainer; Koch, Uwe; Wanner, Philippe (2022): Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witnern und Waisen; Forschungsbericht des BSV 6/22; 2022.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun